

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten für sämtliche von der **Creamec AG** (CHE-102.292.009), Eschenstrasse 17, CH-9524 Zuzwil SG und/oder **Creamec Service AG** (CHE-183.435.583) Poststrasse 24, CH-6300 Zug zusammen "Creamec", erbrachten Leistungen.
- 1.2. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Besteller auf solche verweist, es sei denn Creamec stimmt deren Anwendbarkeit ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3. Creamec kann diese AGB jederzeit für die Zukunft ändern und wird allfällige Änderungen auf seiner Webseite oder in geeigneter Form bekanntgeben.

2. Vertragsschluss, Vertragsdurchführung

- 2.1. Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien zustande. Die elektronische Zeichnung z.B. mittels PDF und eingescannter Unterschrift oder Unterzeichnung mittels digitaler Signatur wird ausdrücklich zugelassen. Sämtliche Angebote und Offerten von Creamec stellen lediglich ein unverbindliches Angebot auf Abgabe eines Vertragsangebotes und kein verbindliches Vertragsangebot dar, unabhängig davon, ob das Angebot/Offerte von Creamec schriftlich, in Textform, auf einer Webseite oder mündlich erfolgte.
- 2.2. Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache. Bei Auslegung der Verträge gilt die deutsche Sprachfassung als verbindlich.
- 2.3. Für die Erfüllung von Verpflichtungen durch Creamec gelten die folgenden Grundsätze:
 - a. Aufträge (Art. 394 ff. OR) gelten als erbracht, sobald Creamec ihre Tätigkeiten gemäss der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder der Projektvereinbarung ausgeführt, die Verkörperung des Arbeitsergebnisses übergeben oder den Service oder Beratung erbracht hat.
 - b. Werkvertragliche Leistungen (Art. 363 ff OR) sind der Auftraggeberin zum vereinbarten Termin zu übergeben. Grundsätzlich ergibt sich der Leistungsumfang und das Erfüllen von Abnahmekriterien aus dem jeweiligen Anhang und der Leistungsbeschreibung. Sind nur die Eckwerte in den Projektvorgaben festgehalten und wurden in der entsprechenden Phase auch keine Detailfunktionen verbindlich als Abnahmekriterium vereinbart, orientiert sich die Erfüllung an den Eckwerten und am Grundsatz einer fachmännischen Umsetzung.

- Wird das Projekt in Teilprojekte eingeteilt, findet eine teilprojektweise Abnahme statt. Nach Erfüllung des letzten Teilprojekts findet eine Schlussabnahme statt.
 - Die Auftraggeberin führt innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Leistung eine Abnahmeprüfung durch und bestätigt schriftlich, dass diese vollständig und frei von betriebsverhindernden Fehlern (erhebliche Mängel) ist, womit diese als abgenommen gilt. Diese Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn das Werk betriebsverhindernde Fehler aufweist. Nicht betriebsverhindernde Fehler (minder erhebliche Mängel) werden von Creamec im Sinne der Gewährleistung behoben. Scheitert die Abnahme mehr als zweimal, so kann die Auftraggeberin ausschliesslich eine dem Minderwert entsprechende Herabsetzung der Vergütung für die betreffende Werkleistung verlangen, die Wandlung für die betreffende Werkleistung verlangen (bereits abgelieferte Phasen bleiben davon unberührt, sofern diese Leistungen eigenständig verwendet werden können) oder eine erneute Frist zur Nachbesserung ansetzen.
 - Falls die Auftraggeberin das abgelieferte Werk für einen Zeitraum von mehr als einen Monat durchgehend ganz oder teilweise produktiv einsetzt, ohne die betreffende Abnahme durchzuführen und ohne Mängel geltend zu machen, gilt die entsprechende Werkleistung ebenfalls als abgenommen, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedarf. Setzt die Auftraggeberin die übergebenen Werkleistungen trotz der Geltendmachung von betriebsverhindernden Fehlern im aktiven Betrieb ein, gilt das Vorliegen eines betriebsverhindernden Fehlers automatisch als widerlegt, davon ausgenommen sind Teilabnahmen.
- 2.4. Von Creamec angegebene Leistungszeiten ergeben sich aus dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, auch auf Grundlage der Angaben der Auftraggeberin. Diese sind unverbindlich, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich einen verbindlichen Leistungszeitpunkt vereinbart. Ein Leistungszeitpunkt verlängert sich angemessen, wenn die Verzögerung zur Leistungserbringung nicht durch von Creamec zu vertretene Umstände bedingt ist, die Creamec trotz gebotener Sorgfalt nicht abwenden konnte.
- 2.5. Soweit der Vertrag auf Seiten der Auftraggeberin von mehreren Vertragsparteien unterzeichnet wird, haften die Vertragsparteien solidarisch (sogenannte Solidarhaftung).

3. Honorar und Zahlungen

- 3.1. Sämtliche in den Verträgen bezeichneten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) exkl. Mehrwertsteuer, soweit nicht anderes vereinbart.
- 3.2. Creamec ist berechtigt, die Preisliste für die Zukunft anzupassen und wird die Auftraggeberin hierüber vorgängig informieren. Unabhängig davon ist Creamec berechtigt, mit vorgängiger Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen. Eine Preisanpassung gilt als angemessen, wenn diese die vom Bundesamt für Statistik (BFS) festgestellte Veränderungen der Konsumentenpreisen oder Produzenten- und Importpreisen nicht übersteigt. Bei darüberhinausgehender Preisanpassung ist die Auftraggeberin zur Kündigung des Vertrages zum Zeitpunkt der Geltung der Preisanpassung berechtigt.

- 3.3. Leistungen, die weniger als 1 PT (Personentag) Aufwand beinhalten, kann Creamec ohne Rücksprache mit der Auftraggeberin durchführen.
- 3.4. Creamec darf einen Kostenvorschuss verlangen.
- 3.5. Leistungen können der Auftraggeberin je nach Vereinbarung pro Phase, Teilprojekt, nach Abschluss des Projektes oder in monatlichen oder fix definierten Tranchen verrechnet werden. Sämtliche Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 3.6. Der Verzug tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Creamec ist berechtigt, ab Verzugseintritt den gesetzlichen Verzugszins sowie Inkassoaufwand in Rechnung zu stellen. Creamec darf auch ihre weiteren Leistungen aussetzen oder von Vorauszahlungen abhängig machen.
- 3.7. Die Auftraggeberin darf Forderungen von Creamec mit eigenen Ansprüchen nur dann verrechnen, wenn Creamec schriftlich einwilligt oder wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt wurde. Er darf Forderungen gegenüber Creamec nicht ohne schriftliche Zustimmung an Dritte abtreten.
- 3.8. Unter Vorbehalt anderslautender Regelungen, tragen die Parteien die aus den Vertragsverhältnissen erwachsenden Kosten und Steuern jeweils selbst.

4. Gewährleistung/Haftung

- 4.1. Die Auftraggeberin hat Leistungen von Creamec zu prüfen und Mängelrügen spezifiziert unter Angabe des Symptoms oder wann/wie dieser aufgetreten ist, unverzüglich mitzuteilen. Gerügte Mängel werden von Creamec innert einer angemessen gesetzten Frist behoben.
- 4.2. Wird eine Nachbesserung nicht innerhalb von 60 Tagen erbracht, so hat die Auftraggeberin nach Ablauf einer Nachfrist von mindestens fünfzehn Tagen folgende Rechte: Die Auftraggeberin kann (i) weiterhin die Behebung der Mängel innert einer von der Auftraggeberin angesetzten angemessenen Frist verlangen; (ii) von Creamec wegen des Minderwerts eine angemessene Reduktion der Vergütung verlangen oder (iii) die Mängel auf Kosten von Creamec durch einen Dritten beheben lassen (Ersatzvornahme).
- 4.3. Creamec leistet keine Gewähr dafür, dass Leistungen oder Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen, Browsern eingesetzt werden kann.
- 4.4. Von der Gewährleistung und Haftung von Creamec ausgeschlossen sind in jedem Fall Schäden, deren Ursache nicht in der Leistung selbst liegt (z.B. fehlerhafter Einsatz der Leistung oder fehlerhafte Konstruktion der von der Auftraggeberin bereitgestellter Gegenstände), wie auch Schäden in Folge von Abnutzung, nicht fachgerechtem Einsatz und/oder Zusammenbau der erbrachten Leistung, mangelhafter Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungs- bzw. Serviceanleitung oder von Betriebsvorschriften und in vergleichbaren Fällen sowie weiter Schäden, welche auf Beanspruchungen oder Nutzungen beruhen, die über das vorhersehbare Normalmass hinausgehen.

5. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 5.1. Auf Vertragsverhältnisse zwischen Creamec und der Auftraggeberin und alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Ansprüche der Vertragsparteien ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter weitestgehendem Ausschluss von internationalen Konventionen, soweit ein Ausschluss zulässig und möglich ist.
- 5.2. Für die Auslegung dieser AGB wie auch der Vertragsverhältnisse ist ausschliesslich die deutsche Sprachfassung massgeblich, auch bei übersetzten Fassungen.
- 5.3. Der Verzicht einer Partei, im Einzelfall die Einhaltung von vertraglichen Rechten und Pflichten zu fordern, bedeutet nicht den Verzicht auf das Recht zur Geltendmachung dieser Rechte. Ein geduldeter vertragswidriger Zustand begründet kein Recht auf Fortsetzung oder ein wohlverworbenes Recht oder das Verwirken des Rechts der übrigen Parteien, das Einhalten der vertraglichen Bestimmungen zu fordern.
- 5.4. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen zwischen den Parteien über die Wirksamkeit, den Inhalt und die Durchsetzbarkeit des Vertrages ist für die Creamec AG Zuzwil und für die Creamec Service AG Zug. Creamec kann die Auftraggeberin auch vor den an seinem Geschäftssitz/Wohnsitz zuständigen Gerichten belangen.

6. Projektdefinitionen

Um die Zusammenarbeit zwischen Creamec und Auftraggeberin zu verbessern und Missverständnisse aufgrund eines unterschiedlichen Verständnisses der verwendeten Begriffe zu verhindern, hat Creamec die wichtigsten Begriffe nachfolgend definiert.

- 6.1. Als "**Projekt**" gilt ein einmaliges Vorhaben der Auftraggeberin, das ein Ziel ("Projektziel") verfolgt, sich durch Innovationscharakter oder Neuartigkeit auszeichnet, nur in Teamarbeit und aufgrund einer eigenen Organisation ("Projektorganisation") gelöst werden kann und das eine zeitliche und finanzielle Begrenzung ("Projektrahmenbedingungen") aufweist. Die Projektziele können sich ohne genaue Bezeichnung als "Projektziel" aus einer Offerte oder Auftragsbestätigung ergeben.
- 6.2. Die "Projektorganisation" bezeichnet alle von Creamec und der Auftraggeberin an einem Projekt beteiligten Personen. Dazu gehören auch der "Product Owner" der Auftraggeberin und die "Projektverantwortliche" von Creamec.
- 6.3. Als "Product Owner" wird die bei der Auftraggeberin verantwortliche Person bezeichnet, welche für das Projekt auf Seiten der Auftraggeberin als «Projektverantwortlicher Kunde» verantwortlich ist.
- 6.4. Als "Projektverantwortlicher Creamec" wird die Person bezeichnet, welche Creamec für das entsprechende Projekt verantwortlich ist und dieses leitet und auch die Projektkoordination ausübt.
- 6.5. "Projektvorgaben" fassen das Projektziel und die Rahmenbedingungen zusammen.

- 6.6. Projekte können sich in "Teilprojekte" gliedern, die in sich geschlossene Aufgabenstellungen sind und die als in sich abgeschlossene Projekte betrachtet werden. In diesem Vertrag wird zusammenfassend nur von Projekten gesprochen.
- 6.7. Als "Portfolio" wird eine Gruppe von Projekten bezeichnet, die sich bei der Auftraggeberin in evolutiver Weise entwickeln oder entwickelt haben. Die Parteien versuchen, ein neu hinzukommendes Projekt in eine möglichst hohe kombinatorische Synergie zu den schon bestehenden Projekten zu bringen, ob dies vorbestehende Projekte sind, an denen Creamec beteiligt ist oder nicht.
- 6.8. Ein "Programm" ist eine Serie von Projekten, die aufgrund einer inneren Logik von vornherein geplant wurden und geplante innere Verbindungselemente haben, die als Projektvorgaben gelten.
- 6.9. Projekte gliedern sich in "Phasen", welche einzelne in sich geschlossene Arbeitsschritte darstellen, welche als Leistungen abgeliefert werden können.
- 6.10. Die einzelnen Phasen gliedern sich in "Arbeitspakete", die nach dem Erfüllen der jeweils vereinbarten "Leistungen" abgeschlossen sind.
- 6.11. In der "Leistungsbeschreibung" sind die abzuliefernden Arbeitsergebnisse festgehalten. Leistungsbeschreibungen können sowohl in den Projektzielen sowie in den einzelnen Phasen festgehalten werden.
- 6.12. Ist die Leistungsbeschreibung aufgrund des ergebnisoffenen Prozesses zu Beginn nur allgemein beschrieben, so kann dies als "Eckwert" bezeichnet werden.

7. Änderungsvorbehalt

- 7.1. Creamec ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit für die Zukunft zu ändern. Die Änderungen werden mit Veröffentlichung auf der Webseite von Creamec oder in anderer geeigneter Weise zur Kenntnisnahme wirksam.

Stand: 1. Dezember 2023